

Wieviel Meinungsfreiheit verträgt das Internet?

Die digitale Entwicklung ist so komplex, rasant und schnell, grenzüberschreitend und international, dass es inzwischen ein weit verbreitetes Unbehagen über ihre Auswirkungen für den Nutzer und über die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz und virtuellen Realität gibt, auch in Teilen der Netzcommunity. Unreflektierter Technikbegeisterung und weltfremden Versprechungen einer Rückkehr in eine vermeintlich gute alte Zeit ohne Globalisierung und Digitalisierung muss eine Debatte in unserer Gesellschaft über die Gestaltung und Achtung der fundamentalen Werte in dieser digitalen Revolution entgegengesetzt werden.

Eine Politik, die Relevanz haben will, kann also auf die Gestaltung der Digitalisierung – national und transnational – nicht verzichten. Das genau ist das Fundament für die seit einigen Jahren immer wiederkehrenden Forderungen nach einer digitalen Grundrechte – Charta. Sie bringen das Unbehagen darüber zum Ausdruck, dass die grundsätzliche Umgestaltung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaftssysteme und damit auch der Einflussmöglichkeiten der Politik durch die Digitalisierung die Demokratie gefährden und zu unkontrollierbaren Machtverschiebungen führen könne. Die Initiatoren der Ende 2016 vorgestellten digitalen Grundrechte – Charta, wollen, dass die Auswirkungen der Digitalisierung umfassender in den Blick genommen werden.

Sie ist kein verbindliches Rechtsdokument, kein fertiger Gesetzestext, sondern hat den Charakter eines Manifestes. Die laufende Debatte zwischen Fortschrittsjüngern und den notorischen Mahnern soll sie versachlichen helfen. Konkrete Antworten auf aktuelle Herausforderungen wie darauf, wie mit Hassparolen, Pöbeleien, Falschnachrichten, und Beleidigungen im Netz umgegangen werden soll, kann und will sie nicht geben. Aber sie zeigt das Spannungsfeld auf zwischen der Meinungsfreiheit als dem essentiellen Wert in der Demokratie, der Zensur und der Durchsetzung ihrer strafrechtlichen Grenzen. Denn das Internet ist natürlich kein rechtsfreier Raum.

Das von der Bundesregierung vorgelegte Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) soll ein besseres Vorgehen gegen die so genannte Hatespeech und Fake News ermöglichen. Schwerpunkt ist die festgeschriebene Pflicht der Plattformbetreiber, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten und offensichtlich rechtswidrige Inhalte binnen 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren. Bei Verletzung der Verpflichtungen werden erhebliche Bußgelder angedroht.

Was sich so einfach anhört, stößt auf die Kritik einer Allianz der Meinungsfreiheit von Wirtschaftsverbänden, netzpolitischen Vereinen und Bürgerrechtsorganisationen. Sie halten die unbestimmten und schwammigen Begriffe für problematisch. Zu Recht werden auch große Probleme darin gesehen, dass die Rechtsdurchsetzung bei den Plattformbetreibern privatisiert wird und sie zu Ermittlern, Richtern und Vollstreckern gemacht werden. Eine wirksamere Strafverfolgung der Straftäter selbst spielt eine nur untergeordnete Rolle.

Gerade weil die Meinungsfreiheit ein so wichtiges Gut ist, müssen unabhängige Richter über ihre Beschränkung entscheiden. Wegen der hohen Bußgeldandrohungen besteht weiter die Gefahr des Overblocking und damit des Entfernens rechtmäßiger Inhalte. Der Betroffene, dessen erlaubte Meinungsäußerung von privaten Konzernen gelöscht wird, kann sich kaum dagegen wehren, denn er hat keinen Anspruch darauf, dass seine Äußerung von den

Netzwerkbetreibern auch veröffentlicht wird. Ob es Widersprüche mit europäischem Recht gibt, muss ebenfalls noch intensiv geprüft werden.

So wichtig es ist, strafbare Inhalte aus dem Netz zu entfernen, so wichtig ist es auch, die Grenzen der Einschränkung der Meinungsfreiheit einzuhalten. Die Kritik muss ernst genommen werden und darf nicht zu einer schnellen Verabschiedung führen.

Sabine Leutheusser – Schnarrenberger
Bundesjustizministerin a.D.